

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Meisterschülerstudium im Fachgebiet Theaterdesign
an der Hochschule für Bildende Künste Dresden
vom 29.02.2024**

Gemäß § 43 Abs. 5 und § 14 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat II der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 25.01.2024 die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren und Meisterschülerprüfungsausschuss
- § 5 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer
- § 6 Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 7 Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten
- § 8 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 10 Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation
- § 11 Prüfungen durch Videokonferenz
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Verleihung der Urkunde
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Prüfungsniederschrift
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Meisterschülerstudiums im Fachgebiet Theaterdesign an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen dieses Meisterschülerstudiums.

§ 2

Studienziel

(1) Das Meisterschülerstudium vertieft und erweitert die künstlerisch-praktischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und fördert künstlerische Entwicklungsvorhaben der Studentin oder des Studenten.

(2) Es dient insbesondere der Entwicklung von besonderen Befähigungen zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG). Es kann der Aneignung pädagogischer und hochschuldidaktischer Kenntnisse (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSG) dienen.

(3) Das Meisterschülerstudium wird mit einer Prüfung gemäß § 10 dieser Ordnung abgeschlossen. Im Ergebnis eines erfolgreichen Abschlusses des Meisterschülerstudiums wird der Studentin oder dem Studenten das Recht zur Führung des Titels „Meisterschülerin“ bzw. „Meisterschüler“ im Fachgebiet Theaterdesign verliehen und beurkundet.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Meisterschülerstudium kann zugelassen werden, wer

1. einen mit der Note „sehr gut“ bestandenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im gleichen oder fachverwandten Studiengang nachweist, der einem Studiumumfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mindestens acht Semestern Regelstudienzeit entspricht,
2. die in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium schriftlich niederlegt,
3. für die in Nummer 2 genannten Vorhaben zum Meisterschülerstudium durch die Professorin oder den Professor des Fachgebietes Theaterdesign der Hochschule angenommen ist,
4. nicht bereits zuvor ein gleichartiges Studium endgültig nicht bestanden hat.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mehrere fachlich gleiche oder fachlich verwandte Studiengänge mit einer Gesamtzahl von mindestens 240 LP nach dem ECTS oder mindestens acht Semestern Regelstudienzeit jeweils mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hat.

§ 4

Zulassungsverfahren und Meisterschülerprüfungsausschuss

(1) Über die Zulassung entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss. Der Meisterschülerprüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät II bestimmt; die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Er besteht aus vier Professorinnen und Professoren und einer Studentin oder einem Studenten des Fachgebietes Theaterdesign. Er bestimmt ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Zulassung zum Meisterschülerstudium,
- b. die Organisation der Prüfungen,
- c. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- d. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
- e. die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen,
- f. die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden,
- g. die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. der Nachweis nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nr.1,
2. die schriftliche Darlegung der in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium,
3. die Erklärung einer Professorin oder eines Professors des Fachgebietes über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bereitschaft, die Bewerberin oder den Bewerber bei ihren oder seinen künstlerischen Vorhaben zu betreuen,
4. die Darstellung des Lebenslaufes und des künstlerischen Werdeganges, ggf. einschließlich der Nachweise über bereits durchgeführte künstlerische Arbeiten,

5. eine Erklärung, dass bisher noch an keiner anderen Hochschule ein Meisterschülerstudium begonnen und endgültig nicht bestanden wurde,
6. eine Erklärung, dass diese Ordnung anerkannt wird und
7. eine Erklärung, dass die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wird und dass deren Regelungen verpflichtend eingehalten werden.

(4) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt.

(5) Im Übrigen finden für die Zulassung die allgemeinen Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden entsprechende Anwendung.

§ 5

Studienform, Studienbeginn, Studiendauer

(1) Die Studentinnen und Studenten im Meisterschülerstudium sind an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikuliert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines jeden Kalenderjahres. Für das Verfahren der Immatrikulation gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums vier Semester.

§ 6

Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Das Meisterschülerstudium erfolgt in Einzelbetreuung durch die Professorin oder den Professor, die oder der die Erklärung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 abgegeben hat (Mentorin oder Mentor).

(2) In einem individuellen Studienprogramm werden Inhalt und Umfang der Studienleistungen durch die Mentorin oder den Mentor festgelegt. Durch die zu erbringenden Studienleistungen soll die Studentin oder der Student die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet entwickeln. Sie oder er kann sich pädagogische und hochschuldidaktische Kenntnisse aneignen. Die Mentorin oder der Mentor soll die Vorschläge der Studentin oder des Studenten berücksichtigen. Insbesondere sind bei der Planung die künstlerischen Vorhaben der Studentinnen und Studenten zu berücksichtigen. Der Studienplan ist bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses einzureichen.

(3) Die Vermittlung der Studieninhalte und die Erbringung der Studienleistungen erfolgt in folgenden Formen:

- a. künstlerische Einzel- und Gruppenunterweisung (Konsultationen),
- b. Projektarbeit,
- c. künstlerische Arbeit in den Werkstätten,
- d. Vorlesung/Seminar,
- e. Symposium,
- f. Workshop,
- g. Exkursion,
- h. Kolloquium.

Die Studentinnen und Studenten sollen insbesondere die Möglichkeit erhalten, über ihr künstlerisches Entwicklungsvorhaben hochschulöffentlich regelmäßig zu berichten und ihre künstlerischen Arbeiten öffentlich zu präsentieren. Die Vermittlung der Studieninhalte kann an Stelle des Präsenzstudiums auch in Form digitaler Lehr- und Lernangebote erfolgen, insbesondere durch Bereitstellung digitaler Skripte, Präsentationen, Texte, Video-, Bild- und Audiodateien sowie anderer Medien, oder mittels der Durchführung von Videokonferenzen und anderen E-Learning-Angeboten.

(4) Der Studentin oder dem Studenten ist in den ersten beiden Fachsemestern des Meisterschülerstudiums die Gelegenheit zu geben, Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre zu erbringen.

(5) Die Studentin oder der Student soll ab dem dritten Fachsemester befristete Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre von vier bis fünf Semesterwochenstunden erbringen. Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden die Formulierung oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Inhalte und Ablauf der Tutorien sind Bestandteile des individuellen Studienprogramms; sie sollen die künstlerischen Vorhaben der Studentin oder des Studenten berücksichtigen.

(6) Im Meisterschülerstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. je ein Nachweis pro Fachsemester in Form einer öffentlichen Präsentation ihrer künstlerischen Arbeiten oder einer hochschulöffentlichen Veranstaltung über ihr künstlerisches Entwicklungsvorhaben,
2. je ein Nachweis pro Fachsemester in Form von Konsultationen und
3. je ein Leistungsnachweis ab dem dritten Fachsemester in Form von Tutorien.

(7) Studentinnen und Studenten, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, werden exmatrikuliert.

§ 7**Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten**

(1) Im Rahmen des Meisterschülerstudiums können die Labore und Werkstätten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Nutzerordnung in Anspruch genommen werden. Die Lehre und das Studium in den Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, genießt Vorrang.

(2) Ein Anspruch auf einen Atelierplatz besteht nicht.

§ 8**Anmeldung zur Abschlussprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums ist im letzten Fachsemester schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses zu richten. In der Meldung müssen angegeben werden:

1. Name und Vorname der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Mentorin oder Mentor der Kandidatin oder des Kandidaten,
3. eine Kurzbeschreibung der künstlerischen Arbeiten bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
4. das Gutachten der Mentorin oder des Mentors zu den künstlerischen Arbeiten bzw. Entwicklungsvorhaben der Kandidatin oder des Kandidaten,
5. die Leistungsnachweise nach § 6 Abs. 6.

(2) Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Meisterschülerstudium bereits bestanden oder nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Meldefrist endet am 15. Mai oder 15. November für die jeweils darauffolgende Prüfung.

§ 9**Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder der Meldetermin nicht eingehalten wurde, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten,
2. die Leistungsnachweise (§ 6 Abs. 6) nicht dokumentiert sind.

§ 10

Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation

- (1) Zum Abschluss des Meisterschülerstudiums erfolgt die Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums. In der Abschlussprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten eine eigenständige, über die Diplom- oder Masterprüfung hinausgehende besondere künstlerische Leistung im Fachgebiet Theaterdesign nachzuweisen.
- (2) Die Prüfungsleistung besteht aus der Präsentation der künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind und dem Kolloquium. Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Zum Zeitpunkt der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat eine archivierbare Dokumentation ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, vorzulegen.
- (5) Mindestens eine künstlerische Arbeit oder Ergebnisse des künstlerischen Entwicklungsvorhabens sollen im Anschluss an die Abschlussprüfung im Rahmen einer Ausstellung oder einer anderen Präsentation der Öffentlichkeit gezeigt werden.
- (6) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (7) Der Bewertung der Meisterschülerabschlussprüfung liegt die gesonderte Bewertung der einzelnen Teile zugrunde:
 - die Präsentation der künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind – 2fach
 - das Kolloquium – 1fach

§ 11

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung (§ 10) können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer

Videokonferenz, wird ihr oder ihm die Durchführung der digitalen Prüfung in den Räumen der Hochschule ermöglicht.

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sind die Kandidatin oder der Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer und Protokollantin oder Protokollant sowie entsprechend § 8 Abs. 3 hochschulöffentlich, bzw. gemäß § 11 Abs. 3 öffentlich Teilnehmende.
- (5) Frageberechtigt während der wissenschaftlichen Diskussion der Verteidigung (§10a Abs. 3) sind alle während des Vortrags zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (6) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments oder Studierendenausweises festgestellt werden.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- (8) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.
- (9) Die Prüferinnen und Prüfer haben sicherzustellen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch die Kandidatin oder den Kandidaten zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abubrechen. Technische Störungen sind unverzüglich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht durchgeführt. Dies stellt die Prüferin oder der Prüfer, oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.
- (10) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.
- (11) Die Beratung bezüglich der Notengebung erfolgt ohne die Kandidatin oder den Kandidaten.

(12) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.

(13) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder der Kandidatin oder dem Kandidaten per E-Mail bekanntzugeben.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:

1 = eine hervorragende Leistung

2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt

4 = eine Leistung, die den Anforderungen noch genügt

5 = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Es wird der Durchschnitt aus den Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(3) Die Leistung nach § 6 Abs. 6 Nr. 1 wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Der Nachweis nach Nr. 2 wird durch Teilnahme erbracht, aber nicht bewertet. Für den Nachweis nach Nr. 3 ist die Erbringung der Tutorien erforderlich; eine Bewertung erfolgt nicht.

§ 13

Nachteilsausgleich

(1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Meisterschülerinnen und Meisterschüler in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin mittels schriftlicher Erklärung beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Meisterschülerinnen und Meisterschüler mit Behinderung und chronisch kranke Meisterschülerinnen und Meisterschüler, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Meisterschülerprüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die ein Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Prüfungen nach dieser Ordnung bestellt der Meisterschülerprüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Die als Prüferinnen und Prüfer bestellten Personen müssen gemäß § 36 Absatz 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigt sein.

(2) Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung die Mentorin oder den Mentor und zwei weitere Prüferinnen und Prüfer, von denen mindestens eine oder einer Professorin oder Professor sein muss. Eine Prüferin oder ein Prüfer wird zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter, die ebenfalls gemäß § 36 Absatz 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigt sein müssen.

§ 15 Verleihung der Urkunde

Über die bestandene Abschlussprüfung und die Verleihung des Titels „Meisterschülerin“ bzw. „Meisterschüler“ durch die Hochschule für Bildende Künste Dresden wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält folgende Angaben:

- a. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Meisterschülerin oder des Meisterschülers,
- b. die Angabe der Mentorin oder des Mentors,
- c. die Angabe über die künstlerische(n) Arbeit(en) bzw. das künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren,
- d. das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde,
- e. die Angabe über die Verleihung des Titels „Meisterschülerin“ oder „Meisterschüler“,
- f. Verweis auf § 6 Abs. 6.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission innerhalb von vier Wochen überprüft werden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches durchgeführt werden.
- (4) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung führt zur Exmatrikulation.
- (5) Hat die Studentin oder der Student eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten sowie die für den erfolgreichen Abschluss noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Art der Prüfung,
- b. Name, Vorname und Meisterklasse der Kandidatin oder des Kandidaten,
- c. Tag und Ort der Prüfung,
- d. Dauer und Inhalt der Prüfung,
- e. Bewertung und kurze Beurteilung,
- f. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.),
- g. Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Abschlussprüfung, gegen die Festsetzung von Prüfungsergebnissen oder sonstige belastende Entscheidungen hat die Studentin oder der Student den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Meisterschülerprüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet, leitet der Meisterschülerprüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüferinnen und Prüfern zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Meisterschülerprüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Meisterschülerprüfungsausschusses richtet, erlässt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Meisterschülerprüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Meisterschülerprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 20

Einsicht in Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der Prüfung an die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Nichtzulassung.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Prüfungsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Immatrikulation zum Meisterschülerstudium im Fachgebiet Theaterdesign ist erstmals zum Wintersemester 2024/25 möglich.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Rektorates am 29.02.2024 genehmigt.

Dresden, den 04.03.2024

Prof. Oliver Kossack
Rektor